

1 Das Inklusionsverständnis

Theresia Degener ist von Geburt an behindert. Sie gehört zu den Contergangeschädigten, die um 1960 mit nicht hinreichend ausgebildeten Gliedmaßen geboren wurden. Deren Mütter hatten während der Schwangerschaft das Medikament »Contergan«, ein beliebtes Schlafmittel, eingenommen. Dessen von Grünenthal Chemie entwickelter und für unbedenklich gehaltener Wirkstoff Thalidomid wirkte verheerend. Mehrere tausend Kinder kamen mit unausgebildeten Extremitäten zur Welt. Allein in Deutschland leben noch 2.400 Betroffene.

Zu ihnen gehört auch die Professorin für Recht, Verwaltung und Organisation an der Evangelischen Fachhochschule Bochum. Prof. Dr. Degener war Mitglied der deutschen Delegation beim Ad-hoc-Ausschuss der UN zur Erarbeitung der Behindertenrechtskonvention. Sie spricht von einem grundsätzlichen Perspektivwechsel (2014, S. 7). Für sie ist Inklusion eindeutig wichtiger als Integration. Die Gegenposition nimmt Fritz Krueger ein, der ehemalige Chef der Josefs-Gesellschaft (die u. a. zwei Berufsförderungswerke und ein Berufsbildungswerk ihr eigen nennt) und der alles Andere als Sympathie für Inklusion verspürt, vielmehr hochgradig skeptisch ist, was die Tragfähigkeit des Begriffs und die Umsetzung in konkreten Bildungsprozessen angeht. (2003)

In dieser Schrift wird ein enger Begriff von »Inklusion« bevorzugt, der sich auf den Personenkreis von Menschen mit einer Behinderung konzentriert. »Dieser Behinderungsbegriff ist orientiert an der internationalen gesundheitswissenschaftlichen Diskussion, die in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderungen und Gesundheit (ICF) geführt hat« (Welti 2004, S. 39). Bevor darauf anhand von Beispielen eingegangen wird, sollen die Leistungen beruflicher Bildung für Menschen mit einer Behinderung und das komplexe System »Berufliche Rehabilitation« nahegebracht werden.

Es ist schon eine Weile her, dass die UN die Behindertenrechts-Konvention verabschiedet hat, genau: am 13.12.2006. In Kraft getreten ist sie am 3.5.2008. In Deutschland ist sie nach der Ratifizierung durch den Bundestag mit der Unterzeichnung durch Bundeskanzler Schröder am 26.3.2009 geltendes Recht geworden.

Zweifellos handelt es sich um ein Fremdwort, das seine lateinische Wurzel nicht verleugnen kann. »Includere« bedeutet »einschließen«. Wir kennen das aus Hotelangeboten: »All inclusive« bedeutet drei Mahlzeiten pro Tag und dabei alle Getränke frei. Die wohl schlichteste pädagogische Deutung lautet: Wer an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen will, ist dazu auch berechtigt. Es darf keine Sperren oder Hürden geben. Allein die Tatsache, dass jemand Mensch ist, gibt ihm schon das Recht dabei zu sein, unabhängig davon, ob er oder sie die Voraussetzungen für eine gedeihliche Teilnahme mitbringt.

So haben sich Kritiker der Inklusionsformel das aber nicht gedacht. Für sie bleibt es dabei, dass nur dann, wenn Störungen unterbleiben, auch akzeptiert wird, dass Menschen mit Hemmnissen – seien es bestimmte Behinderungen, seien es gesellschaftliche Benachteiligungen, sei es eine Lese-Rechtschreibschwäche oder seien es mangelhafte Deutschkenntnisse – trotzdem an Bildungsangeboten etc. teilnehmen kann.

So jedenfalls steht es in Artikel 24 der BRK.

Über den nationalen Aktionsplan, gemeinsam erarbeitet von 80 »Zivilgesellschaften«, wie Gewerkschaften, Elternbeiräte, Selbsthilfegruppen, fällt der Parallelbericht ein geradezu vernichtendes Urteil: »Er listet zwar mehr als 200 einzelne Maßnahmen auf. Diese sind jedoch meist wenig ehrgeizig, berücksichtigen teilweise nicht die spezifischen Belange von

Menschen mit Behinderungen oder sind nicht direkt mit Blick auf die Konvention entwickelt worden. Vielen Maßnahmen des Aktionsplans fehlen verbindliche Ziele und zeitliche Korridore zur Umsetzung. Dies verhindert, dass ihr Erfolg tatsächlich messbar und damit die Umsetzung der BRK auch überprüfbar wird« (institut_fuer_menschenrechte.de). Im Folgenden wird das Thema »**Inklusion in der beruflichen Bildung und Rehabilitation**« ausführlich behandelt:

- Die Ausgangssituation in Deutschland: Sinnvolle und unsinnige Verständnisse.
- Was ist denn nun wirklich unter »Inklusion in der beruflichen Bildung« zu verstehen? – ein Blick in die Literatur.
- Was wird an der Inklusionsforderung kritisiert?
- Worauf sollte sich »Inklusion in der beruflichen Bildung« konzentrieren?
- Impulse für die Handlungsfelder in der beruflichen Bildung und Rehabilitation.

Dabei sei schon vorab kommentiert, dass es kein Land der Welt gibt, in dem sich ein derart differenziertes System beruflicher Rehabilitation findet (Biermann/Bonz (2011a)). Es gibt denn wohl auch nur wenige Fachleute, die von sich behaupten können, sie würden sowohl die einzelnen Elemente des Systems – z. B. einen Integrationsfachdienst oder ein Berufliches Trainingszentrum für psychisch behinderte Erwerbspersonen – kennen oder auch über ihr Zusammenwirken Bescheid wissen.

Das gilt auch für den Autor dieser Zeilen, dem immer wieder etwas für ihn Neues zugetragen wird und der angesichts dieser Komplexität dankbar für jede Information und jeden Hinweis ist.

1.1 Die Ausgangssituation in Deutschland: Sinnvolle und unsinnige Verständnisse

Berufliche Rehabilitation richtet sich auf Hilfen und Unterstützung, die zur Ausübung einer Berufstätigkeit und damit zur Teilhabe an der Gesellschaft befähigen. Grundlage ist das Sozialgesetzbuch IX. In § 2 wird bestimmt, was unter einer **Behinderung** zu verstehen ist:

»Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.«

Einer Behinderung geht eine Schädigung voraus. Diese Schädigung führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung (»Handicap«), die sich bei der Ausübung gewöhnlicher Verrichtungen als Einschränkung (»Behinderung«) bemerkbar macht. Dabei kann es sich um ein Geburtsleiden handeln, das sich im Laufe der Zeit verschlimmert, es kann sich aber auch um die Folgen einer akuten Erkrankung oder eines Unfalls handeln.

Lesehinweis: Seyd, W., Thrun, M., Wicher, K. (Hrsg.) 2004: Die Berufsförderungswerke – Netzwerk Zukunft. Buchveröffentlichung zum gleichnamigen Kongress der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Berufsförderungswerke am 17./18. November 2004 in Hamburg. Alles, was Rang und Namen in der beruflichen Rehabilitation hat, ist hier mit Statements, Einschätzungen und Entwicklungsvorschlägen vertreten.

Einig sind sich die Autoren darin, dass es keine allgemein akzeptierte Definition von »Inklusion« gibt. Das ist schon allein deshalb erstaunlich, weil die Autoren übereinstimmend deren Bedeutung hervorheben. Dennoch reicht die Spannweite der Definitionen von »identisch mit Integration, nur der modernere Begriff« bis hin zu »Inklusion bedeutet etwas völlig Anderes als Integration«. Noch erstaunlicher wird es, wenn man den Artikel 24 aufruft und dort Konkretisierungen vorfindet, die durchaus zur griffigen **Definition und Zielvorgabe** taugen.

»2.(a) Menschen mit Behinderungen (dürfen) nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und ... Kinder mit Behinderungen (dürfen) nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.«

»(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und **gleichberechtigt mit Anderen** Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.«

Es gilt also einerseits Barrieren abzubauen, die den Zugang zu Bildungsangeboten versperrern, andererseits Anreize zu schaffen, um die jeweils Verantwortlichen für den Einbezug bzw. die Aufnahme behinderter Interessenten zu gewinnen. In der schulischen Diskussion um Inklusion geht es im Regelfall um die gemeinsame Beschulung von nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen und behinderten Kindern und Jugendlichen, also um die Gestaltung des gemeinsamen Unterrichts, um Prozessqualität. In der Diskussion um Inklusion in der beruflichen Bildung geht es in der Regel um die Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, also um Ergebnisqualität. Insofern können nicht Diskussionsbefunde oder politische Entscheidungen wie etwa die Verankerung der Inklusion in den Schulgesetzen der Bundesländer einfach auf die berufliche Bildung übertragen werden, schon gar nicht auf die berufliche Rehabilitation.

Und wie trägt man der Tatsache Rechnung, dass Bildungsgänge nur so inklusiv sein können, wie die Bedingungen dies zulassen (Strukturqualität)? Nicht ganz zu unrecht kritisiert Bernd Ahrbeck das aus seiner Sicht überstürzte Handeln politischer Entscheidungsträger. Schließlich setze eine nachhaltige Implementation von Inklusion stimmige Konzepte und eine wissenschaftlich verortete Effizienzkontrolle voraus (2015). Außerdem werde die Partizipationsforderung »Nichts über uns ohne uns« nicht eingelöst.

Die Arbeitgeber müssen für die Bereitstellung von Plätzen im dualen System aufgeschlossen werden. Wie denn ist es sonst zu erklären, dass **lediglich ca.6.200 Ausbildungsplätze mit einem schwerbehinderten Jugendlichen besetzt** sind (Klinkhammer et al. 2013)? Im Übrigen verlangt das Kriterium der Selbstbestimmung die Beteiligung der Schüler und Auszubildenden an den strukturellen Entscheidungen. Ihre Situation in der Berufsschule und am Ausbildungsplatz ist der Gegenstand der Inklusionsdiskussion – und deshalb müssen sie gefragt und an den entsprechenden Entscheidungen beteiligt werden. Andernfalls werden diese fernab der Handlungsebene am politischen Katheder gefällt. Die Beteiligung behinderter Menschen an der Planung und Gestaltung der beruflichen Bildung behinderter Menschen ist schon ein Stück auf dem Weg zu einer selbstverständlichen, »gelebten« Inklusion.

Die Bundesregierung hat am 15.6.2011 einen **Nationalen Aktionsplan** verabschiedet, der Aktivitäten für die nächsten 10 Jahre vorsieht. Dazu hat sie am 3.8.2011 einen »Ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland« beschlossen. Derzeit steht »Inklusion in der allgemeinen Bildung« im Fokus, dazu sind zahlreiche Veröffentlichungen zu finden, nicht aber zur »Inklusion in der beruflichen Bildung«. Hier hat die Diskussion im Herbst 2014 erst richtig begonnen, nimmt man die seinerzeit veranstalteten Fachtagungen zu diesem Thema zum Maßstab.

1.2 Angebote und Einrichtungen zur beruflichen Bildung behinderter Menschen

Man kann es nicht oft und deutlich genug sagen: Im Vergleich mit dem allgemeinbildenden System ist das berufliche erheblich differenzierter – und diese Differenzierung erhöht sich noch, wenn es um berufliche Rehabilitation behinderter Menschen geht. Dann nämlich kommen die Wohnsituation vom »betreuten Wohnen« bis zum Wohnen in den eigenen vier Wänden und die Beschäftigungssituation vom Anlernberuf bis zur Universität hinzu.

Im Kern der deutschen Berufsbildung steht **das duale System**: Betrieb und Berufsschule wirken bei der beruflichen Erstausbildung zusammen. Der betriebliche Teil ist durch das Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt; das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BiBB) entwickelt und der jeweils zuständige Fachminister – das ist zumeist der Bundesminister für Wirtschaft – erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung die jeweilige Ausbildungsordnung (§ 4 BBiG, § 25 HwO). 60 % der Berufstätigen erreichten über diesen Weg die berufliche Qualifikation^{*)}. Formal gesehen kann jeder Jugendliche – ob mit oder ohne Schulabschluss – eine Ausbildung in einem der rund 350 Ausbildungsberufe des dualen Systems aufnehmen, faktisch sind es gerade einmal 47 %. Eigentlich bestehen keine Einstiegsvoraussetzungen, faktisch ist es inzwischen der (gute) mittlere Bildungsabschluss geworden, den die Personalverantwortlichen unter Hinweis auf die gestiegenen Anforderungen in Ausbildungsrahmenplänen und Rahmenlehrplänen einfordern (Biermann 2011). Lehrstellenbewerber mit einem Hauptschulabschluss und erst recht ohne einen schulischen Abschluss haben nur noch in Ausnahmefällen eine Chance auf einen betrieblichen Ausbildungsplatz. Das gilt nicht unbedingt für Ausbildungsplätze im Handwerk, denn dort ist die Not, geeigneten Nachwuchs zu bekommen, besonders groß.

Aufgeblüht sind die schulischen Ausbildungen. In Berufsfachschulen erwerben beispielsweise pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) ihren ersten Berufsabschluss. Mittlerweile sind es schon knapp 20 % Jugendliche, die diese berufsqualifizierenden Schulen besuchen. Hier bestehen allerdings Einstiegshürden: Verlangt wird in der Regel der mittlere Schulabschluss als Mindestvoraussetzung, oft noch eine bestimmte Zensurenkonstellation. Regelungsberechtigt als Ordnungsgeber sind die Kultusminister der Bundesländer.

1969 hat das BBiG mit den so genannten Anlernberufen aufgeräumt. Mündeten noch Ende der 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts rund 30 % der Jugendlichen in eine ungelernete Beschäftigung, so waren es 30 Jahre später nur noch rund 10 %. Einzig Berufsausbildungen für behinderte Jugendliche waren fortan vom Ausschließlichkeitsgrundsatz aus BBiG und HwO befreit; für sie konnten gemäß § 48 BBiG und § 42 HwO die Berufsbildungsausschüsse der Wirtschaftskammern Vergünstigungen für die Abschlussprüfung und besondere, in der Regel »theoriereduzierte« Helfer-, Werker- und Fachkraft-Sonderausbildungen beschließen. Davon gibt es derzeit rund 900, von denen allerdings nur die Hälfte aktiv genutzt wird. Gleichwohl zeigt sich hier ein deutlicher Wildwuchs, den das BiBB trotz mannigfacher Bemühungen bislang nicht zu reduzieren imstande war. Seit der Novellierung des BBiG und der HwO im Jahre 2005 sind nicht mehr Institutionen – in der Regel außerbetriebliche Ausbildungsanbieter wie etwa der Internationale Bund für Sozialarbeit (IB), die Deutsche Angestellten-Akademie (DAA) oder die (52) Berufsbildungswerke – antragsberechtigt, sondern die betroffenen Jugendlichen oder ihre gesetzlichen Vertreter. Zur gewünschten Reduktion der Sonderregelungen hat das jedoch bislang nicht geführt.

Anbieter dualer Ausbildung sind nicht allein Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Einrichtungen zusammen mit Berufsschulen, sondern auch außerbetriebliche Bildungs-

^{*)} Für den Absolventenjahrgang 2013/2014 ist die Übergangsrate ins duale System unter 50 % gesunken. Entsprechenden Zulauf erhielten die Hochschulen.

träger. Sie nehmen in der Regel jene Jugendlichen auf, die auf dem allgemeinen Ausbildungsstellenmarkt chancenlos sind. Sie sind räumlich, sächlich und vor allem personell besonders bestückt. Finanziert werden diese »Maßnahmen« auf der Grundlage des SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit. Damit ist auch vermacht, dass die Fachberater der Agenturen für Arbeit die Auswahl geeigneter Jugendlicher treffen und damit faktisch den Zugang zu den Leistungserbringern regeln.

Zudem verfügen die Arbeitsagentur-Berater über das Instrument »ausbildungsbegleitende Hilfen« (abH): Damit sollen förderungsbedürftigen jungen Menschen die Aufnahme, Fortsetzung sowie der erfolgreiche Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ermöglicht und Ausbildungsabbrüche verhindert werden.«

Die Jugendlichen müssen allerdings die dort benannten Voraussetzungen mitbringen. Am Ende der meist dreijährigen »Maßnahme« steht ein Kammerabschluss. Nach bestandener Prüfung sollen die Absolventen über den ersten Arbeitsmarkt zu einer betrieblichen Eingliederung gelangen. Das gelingt dem überwiegenden Teil; konkrete Zahlen sind nicht verfügbar, Schätzungen gehen von zwei Dritteln aus; damit bleibt immerhin ein Personenkreis von über 30 % auf der Strecke, der auf Arbeitslosengeld II oder die Aufnahme einer bezuschussten Tätigkeit (Arbeitsgelegenheit gemäß §16d SGB II = »Ein-Euro-Jobs«) angewiesen ist.

Nahezu unübersehbar ist das Feld der **vorberuflichen Bildung**. Hierzu gehören insbesondere

- Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- Ausbildungsvorbereitungsjahr (AVJ)
- teilqualifizierende Berufsfachschulen
- das Fachkonzept Berufsvorbereitende Bildung (BvB) der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Diese Angebote sollen zur Ausbildungsreife führen; teils bieten sie die Möglichkeit zum nachträglichen Erwerb eines Hauptschulabschlusses, teils auch eines mittleren Bildungsabschlusses, teils lediglich eine Art persönlicher Stabilisierung und Orientierung. Von Berufspädagogen werden diese Angebote wegen nachgewiesener Ineffizienz – »Maßnahmenschwungel«, »Warteschleifen« – stark kritisiert, von den beteiligten Jugendlichen einer BiBB-Studie zufolge mehrheitlich für hilfreich erachtet. Mehr als die Hälfte der Ausbildungsbeginner im dualen System ist so genannter »Altbewerber«, hat nach allgemeiner Definition die Schule nicht im selben Jahr abgeschlossen wie die Lehre aufgenommen.

Zu den Bildungsanbietern gehören nach neuerem Verständnis auch die Hochschulen, Unabhängig davon, ob es sich um eine Fachhochschule (in Hamburg: Hochschule für angewandte Wissenschaft) oder eine Universität handelt, wird die erste Entscheidung für eine Bewerbung vom Hochschulzugangsberechtigten gefällt, die zweite dann durch Numerus clausus, bei privaten Hochschulen sind es meist die Eltern, die dort ein Studium finanzieren. Daneben schreiben die Hochschulen Stipendien aus, vorzugsweise für bedürftige Studierende, die nicht über wohlhabende Eltern verfügen. An dieser Stelle lässt sich eine Lanze für Inklusion brechen: Die Hochschulen sollten in gerade noch vertretbarem Maße Freiplätze einrichten und diese nicht nach Qualifikation – dann setzen sich wiederum die ohnehin schon durch ihre kindliche Sozialisation bevorteilten Jugendlichen durch – sondern nach Interesse vergeben.

Kritiker werfen den außerbetrieblichen Bildungsangeboten Exklusivität vor. Die Jugendlichen gelten zwar als Auszubildende – ihre Ausbildung wird bei der zuständigen Stelle, der jeweiligen Wirtschaftskammer in das Ausbildungsverzeichnis eingetragen – aber sie erfahren eine isolierte und nach Meinung der Kritiker zweitklassige Ausbildung ohne Betriebsbezug. Selbstverständlich handelt es sich bei derartigen Maßnahmen um einen Schonraum, der der harten betrieblichen Realität entbehrt, nur: wenn diese Möglichkeit, einen der betrieblichen Ausbildung zumindest formal vergleichbaren Abschluss zu erwerben, genommen wird, bleiben die derzeit in diesen Maßnahmen befindlichen Jugend-

lichen auf der Strecke. Sie haben sich in der Mehrzahl Wochen und Monate um einen betrieblichen Ausbildungsplatz bemüht, wurden aber durch eine Fülle an Absagen maßlos enttäuscht: Es ist eine Illusion zu glauben, dass etwas an die Stelle gesetzt wird, das die Bezeichnung »inklusiv« verdient. Ganz im Gegenteil: die Jugendlichen würden auf Hilfstätigkeiten verwiesen, denn kein Arbeitgeber kann zur Aufnahme dieser Jugendlichen gezwungen werden. Die Abgewiesenen von heute würden die Ausgesonderten von morgen abgeben.

Gedacht ist die BaE-Maßnahme⁷⁾ allerdings recht klug. Die Bildungsträger sollen die Jugendlichen nach einem Jahr in die Obhut betrieblicher Ausbildung geben und nur im Negativfalle bei sich behalten. Das hat leider in der Praxis nicht funktioniert. Die Übergangsquote liegt unter 5%! Fazit: Inklusion ist auf diesem Wege nicht zu erreichen.

Diese Auflistung vorberuflicher und ausbildender Institutionen wäre nicht vollständig, wenn nicht auch die berufliche Fort- und Weiterbildung einbezogen würde. Der nach Selbstzeugnis größte Anbieter beruflicher Fortbildung ist der Kreis der mittleren und großen Unternehmen. Daneben rankt sich ein unübersehbares Feld an Angeboten zur beruflichen Fortbildung, vom Meisterkurs bis hin zum staatlich geprüften Betriebswirt. Bis heute ist es nicht geglückt, hier eine allseits anerkannte Systematik zu generieren; allzu bunt ist das Bild von den Angeboten, Rahmenbedingungen, Abschlüssen, Finanzierungen, Prüfungsformen etc. her. Inklusiv ist das Angebot in der beruflichen Fortbildung beileibe nicht. Wer sich eine Fortbildung leisten kann, ist privilegiert gegenüber denen, die sich diese nicht leisten können.

Zergliederung führt zu Intransparenz; Intransparenz verschließt Bildungschancen. Insofern bedarf es professioneller Beratung, um eben auch jenen einen beruflichen Aufstieg oder eine Arbeitsplatz-Sicherung angedeihen zu lassen, die sich nicht ohne fremde Hilfe ein Bild von den für sie geeigneten Bildungsangeboten machen können. Gerade für den Personenkreis behinderter Menschen ist es oft schwer, Licht ins Dunkel der Fortbildungsangebote zu bringen. Das aber wäre nötig, wenn auch für dieses Bildungssegment Inklusion als Zielkategorie angestrebt würde.

Vorgelagert der vorberuflichen Bildung und der Ausbildung ist mittlerweile ein **Beratungsnetz**:

- Berufseinstiegsbegleiter der BA
- gemeinschaftlich von Schule und Arbeitsagentur betriebene Jugendberufsagenturen (JBA)
- Berufliche Informationszentren der Bundesagentur für Arbeit (BIZ)
- Aktivierungshilfen der BA.

Sie alle können zur Berufsorientierung von allen Jugendlichen in Anspruch genommen werden, unabhängig von ihren schulischen Abschlüssen. Daneben gibt es für behinderte Jugendliche eine Reihe Anlaufstellen, die in Kapitel 4 beschrieben werden.

Hier nur angesprochen wird das Feld der beruflichen Weiterbildung. Es ist ebenso vielfältig und unübersichtlich wie die vorberufliche Bildung, gehorcht aber eigenen Gesetzen mit einer behaupteten Dominanz der Betriebe. Auch in diesem Feld finden sich Bildungsangebote für behinderte und nicht-behinderte Erwerbspersonen, von der Arbeitsagentur, Wirtschafts- und öffentlichen Unternehmen und teilweise auch von Selbstzahlern finanzierten Angeboten. Auch hier müsste die Inklusionsforderung greifen, steht aber bislang nicht auf irgendeiner Agenda, geschweige denn im Fokus und wird daher auch aus den weiteren Betrachtungen ausgeblendet.

Insgesamt gesehen bietet sich das Bild einer hochgradig differenzierten und spezialisierten Berufsbildungslandschaft, die einerseits vielfältige Chancen für hoch und niedrig qualifizierte Jugendliche liefert, andererseits in ihrer Unübersichtlichkeit selbst von Einge-

⁷⁾ Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen

weihen kaum durchdrungen wird. Allein im Bereich der beruflichen Bildung und Rehabilitation muss man nach Erkenntnissen des BiBB davon ausgehen, dass kaum ein Fachmann aus einer der verschiedenen Institutionen wie BBW, BFW, WfbM, zweite-Phase-Einrichtungen, Btz und RPK die dort versammelten »Leistungserbringer«, die jeweils anderen Einrichtungen, wirklich kennt.

- Aufschlussreich ist auch ein Blick auf den Arbeitsmarkt: Die Arbeitslosigkeit hat sich 2010 von 3,1 auf 2,9 Mio. Erwerbspersonen und damit um 7,8 % verringert. Im Gegensatz dazu hat sich die Anzahl arbeitsloser schwerbehinderter Erwerbspersonen auf 181.000 erhöht (2014). Im April 2015 betrug sie nur noch 4,9 %. Allgemeine Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen entwickeln sich mithin gegenläufig (BA 2015, S. 5). Mehr als 60 % aller privaten Unternehmen zahlen Ausgleichsabgaben, weil sie die Mindestquote der Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen können oder wollen. Das kann wahrlich nicht im Interesse der Forderung aus Art. 27 BRK zum »inkluisiven Arbeitsmarkt« sein.
- Im Schuljahr 2011/12 wurden insgesamt ca. 487.000 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen unterrichtet, dies entspricht 6,4 % aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht in Deutschland. In Hamburg hat ein kürzlich vorgelegtes wissenschaftliches Gutachten (Prof. Dr. Schuck) eine Relation von 6,6 % nachgewiesen, während in der Haushaltsvorlage für die Jahre 2015/2016 lediglich von 4 % ausgegangen worden war. In diesem Zusammenhang ist interessant, dass nur 3 % der Förderschüler nach zwischenzeitlichem Besuch einer Förderschule in das Regelschulsystem zurückkehren (Euler/Severing 2014, S.15).
- Vergleichsweise gering ist der Übergang in duale Ausbildung, im Jahre 2012 war dies nur 4.151 schwerbehinderten Jugendlichen gelungen (Euler/Severing 2014, S. 15). 4.480 Jugendliche bundesweit wurden 2012 nach einer Sonderregelung ausgebildet (ebenda); es gab 16.440 BvB-Teilnehmer, 19.400 Reha-besondere Maßnahmen, ca. 13.000 Neueintritte in Werkstätten für behinderte Menschen.
- 2011 lag der Anteil Auszubildender in Sonderregelungen in Westdeutschland bei 1,6 %, in Ostdeutschland bei 4,2 % (Euler/Severing 2014, S.17). Das zeigt, wie sehr die Anzahl der mit behinderten Jugendlichen besetzten Ausbildungsplätze vom Gesamtangebot an Ausbildungsplätzen abhängt.

Seit Anfang der 70er Jahre wurden viel Geld und Initiative auf den Auf- und Ausbau spezieller Bildungs- und Beratungsangebote gelenkt. Auf dieses »**gegliederte System**« trifft nun die Inklusionsforderung. Für die einen handelt es sich um die längst fällige Umkehr von einer im Interesse von Allokation, Qualifikation und Selektion (Funktionen des Bildungssystems nach Helmut Fend 2001) hochspezialisierten, funktionalen, aber eben behinderte Menschen ausgrenzenden zu einer inklusiven, alle Menschen unabhängig von ihren Voraussetzungen einbeziehenden Programmatik, für die anderen um einen Angriff auf das bewährte Berufsbildungssystem. Und schon blasen die letztgenannten zum Gegenangriff und beschwören den Untergang ihrer jeweiligen Institutionen herauf. Leicht gerät die Diskussion vom Sachbezug in das Fahrwasser angstbesetzter Unterstellungen.

1.3 Was ist denn nun wirklich unter »Inklusion in der beruflichen Bildung und Rehabilitation« zu verstehen?

Zum Ausgangspunkt ist natürlich der Artikel 24 der BRK^{*)} (»Bildung«) zu nehmen. Kernpunkte sind:

»(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.«

Hier lassen sich verschiedene **Ebenen** ausmachen:

- Einstellungs-/Haltungsebene mit einem auf Wertschätzung basierendem Menschenbild.
- Organisatorisch-/institutionelle Ebene: Ausgrenzung vermeiden, Voraussetzungen für Inklusion schaffen.
- Materiell-/instrumentelle Ebene: Hilfsmittel, räumliche Gestaltung auf Bedürfnisse behinderter Menschen zuschneiden.
- Personelle Ebene: Fachkräfte mit behinderungs-spezifischem Wissen einstellen.

Zu beachten ist besonders Artikel 27, von dem hier die wichtigsten Forderungen wiedergegeben werden:

»(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.(...)

^{*)} Die Artikel 24, 26 und 27 sind im Anhang I in voller Länge wiedergegeben.

Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.«

In der Tat finden sich hier Konkurrenzen: Während in Artikel 24 quasi der Zugang zu Bildungsangeboten generell für behinderte Menschen eingefordert wird, werden in Artikel 27 spezielle Programme für »den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg« verlangt. Das gilt aber offenbar nicht für die berufliche Erstausbildung, die auf gemeinsame Nutzung durch behinderte und nicht-behinderte Jugendliche abhebt. Noch deutlicher kommt das in der Position des damaligen Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zum Ausdruck, wenn er fordert: »leben, arbeiten und lernen Menschen mit Behinderungen nicht in Sondereinrichtungen.« Sollten damit auch etablierte Einrichtungen wie Förderschulen und Berufsbildungswerke gemeint sein, steht diese Position klar gegen den im Ersten Staatenbericht der Bundesregierung zum Ausdruck gebrachten Standpunkt: »Im deutschen Schulwesen kommt der Förderschule eine besondere Funktion zu. Die Förderschulen sind auf spezifische sonderpädagogische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote spezialisiert. Sie können sowohl Lernorte mit eigenen Bildungsangeboten als auch Kompetenz-/Förderzentren mit sonderpädagogischen Angeboten in den allgemeinen Schulen sein.« (BMAS 2011, S. 54)

Hans Wocken bietet hingegen eine Ehrenrettung für die Förderschule: Es seien die Sonderschulen im vorvergangenen Jahrhundert gewesen, die behinderten Kindern und Jugendlichen eine Allgemeinbildung zuteil werden ließen; ohne sie wären diese Kinder und Jugendlichen ohne jegliche Bildung geblieben (2014, S. 26f.). Das hindert ihn aber nicht, die Abschaffung dieser Schulform zu fordern. Dabei beruft er sich auf eine Vergleichsstudie in der konventionellen Form mit Experimental- und Kontrollgruppe. Sie hätte nur geringfügige Unterschiede zwischen inklusiv und exklusiv unterrichteten Kindern und Jugendlichen nachgewiesen. Wenn denn, so Wocken weiter, ohnehin kaum ein Unterschied in der Leistungsfähigkeit bestehe, entfalle das Argument einer besseren Förderung in der Spezialschule; vielmehr greife dann das Votum, zu einer Demokratie gehörten selbstverständlich inklusive Bildungseinrichtungen (ebenda, S. 30).

Biermann beklagt die schwache empirische Basis hinsichtlich der Wirksamkeit der beiden bildungspolitischen Grundkonzepte Spezialisierung – Inklusion: »Die Annahme, dass Inklusion grundsätzlich ein Vorteil für alle sei, kann für Ausbildung und Beschäftigung nicht hinreichend belegt werden. Eine Evaluation der historischen Beispiele für staatliche Intervention im Zuge der Jugendarbeitslosigkeit, der Berufsbildungsreform und der staatlichen Förderung von Vollbeschäftigung würde eher gegen die These eines universellen Vorteils von Inklusion sprechen« (2015, S. 40f.).

Die Argumentation der Bundesregierung im Hinblick auf Spezialeinrichtungen zur Ausbildung behinderter Jugendlicher folgt dem Begründungsmuster, wie wir es von Plädoyers für Spezialschulen her kennen. »Die Berufsbildungswerke bieten denjenigen Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung während der Ausbildung auf besondere medizinische, psychologische, pädagogische oder sonstige Hilfen angewiesen sind.« (BMAS 2011, S. 70)

Hieran werden die Bemühungen der Bundesregierung deutlich, bewährte Strukturen zumindest so lange zu erhalten, wie inklusionsbezogen keine gesicherten Reformelemente an ihre Stelle gerückt werden können.

Wer also unter der Inklusionsforderung die Abschaffung besonderer Leistungen und Einrichtungen versteht, wie etwa die beiden Bildungswissenschaftler Klemm und Preuss-Lausitz für die »Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache«, befindet sich in einer Gegenposition zu Bundes- und Länderregierungen. Die Diskussion zu den inklusiven Schulen läuft letztlich auf die Frage hinaus: Sollen inklusive Schulen die Förderschulen überflüssig machen oder sollen die Förderschulen als ein Konkurrenzangebot für Eltern und Kinder auch langfristig – wenn auch in erheblich reduzierter Größe – bestehen bleiben?*)

Welche **Ziele** werden konkret im Namen **der Inklusion** verfolgt? Es sind

- die Beseitigung von Barrieren, nicht allein baulicher oder gerätetechnischer Art, sondern ebenfalls in den Köpfen der Menschen, seien es Ausbilder oder Berufsschullehrer, seien es Einwohner oder Immigranten, seien es Frauen oder Männer, seien es Selbstständige oder abhängig Beschäftigte, seien es Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ...,
- eine deutliche Erhöhung des Anteils inklusiv beschulter Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen, und selbstverständlich auch der Anzahl und des Anteils sich in dualer Ausbildung befindlicher Jugendlicher,
- was einen ungehinderten, durchaus auch geförderten Zugang zum Ausbildungsstellenmarkt auf der einen und die Bereitschaft von Personalverantwortlichen auf der anderen Seite voraussetzt, Jugendlichen mit Behinderung die Chance einer regulären Ausbildung gemäß § 4 BBiG zu bieten,
- die ungehinderte Teilhabe am Arbeitsleben,
- die Karriereanbahnung durch einfühlsame, empathische Beratung.

Worin unterscheidet sich »Inklusion in der beruflichen Bildung« von »Inklusion in der beruflichen Rehabilitation«? Inklusion in der beruflichen Bildung richtet sich an behinderte und nicht-behinderte Menschen, während die »Inklusion in der beruflichen Rehabilitation« nur auf die »Menschen mit Behinderungen« abhebt. Insofern richtet sich die Inklusion in der beruflichen Bildung auf einen erheblich weiteren Personenkreis. Allerdings gehören zur beruflichen Rehabilitation über bloße berufliche Bildung hinausreichende Leistungen wie **sozialpädagogische, psychologische und sonderpädagogische Beratung und Unterstützung** sowie **medizinische Untersuchung und Diagnostik, ggf. auch pflegerische Leistungen**. Insofern stellt die berufliche Rehabilitation das weitaus **größere Betreuungsangebot**. Überschneidungen gibt es sowohl beim Personenkreis als auch beim Leistungsangebot.

*) Was von drei Vierteln der dort tätigen Fach- und Lehrkräfte begrüßt würde.

1.4 Umsetzungsschwierigkeiten

Man darf nicht in den Fehler verfallen, den Personenkreis nur als Kategorie »Menschen mit Behinderungen« zu betrachten. Heute wird nicht mehr nach Schädigungen und Behinderungen bzw. – in der Sprache der ICF – nach »Funktionsstörungen und -beeinträchtigungen« vorgegangen, sondern unter der Maxime »Kompetenzorientierung« nach **Förderschwerpunkten**:

- Lernen (früher Lernbehinderte)*),
- Sehen (früher Sehbehinderte und Blinde),
- Hören (früher Schwerhörige und Gehörlose),
- Sprache (früher Sprachbehinderte),
- körperliche und motorische Entwicklung (früher Körperbehinderte),
- geistige Entwicklung (früher Geistigbehinderte),
- psychische bzw. seelische Erkrankungen sowie
- emotionale und soziale Entwicklung (früher Erziehungs-Schwierige).

Inklusion gelingt dort leichter, wo behinderte Kinder und Jugendliche intellektuell dem Lernstoff gewachsen sind und wo sie sich emotional an ein ruhiges Lernklima anzupassen in der Lage sind. Indem man einen **Kompetenzbegriff** an die Stelle eines Behinderungsbegriffs setzt, verschwindet die Behinderung noch lange nicht. Es bleibt dabei: Der Mensch hat positive und negative Seiten – und die lassen sich nicht mit einem Etikettenwechsel beiseite räumen.

Letztlich hängt die Qualität von Bildungsprozessen von der Qualifikation der Lehr- und Betreuungskräfte ab, nicht zuletzt auch von deren Betreuungsschlüssel. Die gemeinsame Unterweisung und der gemeinsame Unterricht verlangen Ausbilder und Lehrer, die sich die Arbeit in gemischten Gruppen zu eigen gemacht haben. Sie haben es gelernt, mit behinderten Jugendlichen in Kleingruppen, oft auch in Einzelbetreuung, zu arbeiten. **Die Fähigkeit, mit gemischten Gruppen zu arbeiten und dabei mit den unterschiedlichen Begabungen, Interessen, Vorkenntnissen, Lernschwierigkeiten angemessen umzugehen, wird heute gern als »Diversity Management« bezeichnet.** Sie haben sich vielleicht sogar in die Braille-Schrift eingearbeitet oder die Gehörlosen-Sprache erlernt. Jedenfalls besitzen sie ein starkes Motiv, um sich mit der Lernfähigkeit und der Lernbeeinträchtigung auseinanderzusetzen und Mittel und Wege aufzutun, um den Lernprozess (nicht nur) ihrer behinderten Auszubildenden und Schüler zu fördern.

Es mangelt offenbar an Lehr- und Betreuungskräften, die im Umgang mit gemischten Gruppen erfahren sind. Inklusion leben ist kein Universitätsfach und wird auch im Referendariat nur als besondere Qualifikation und nicht als selbstverständlicher Inhalt behandelt.

Selbst wenn es quantitativ und qualitativ hinreichend Fachkräfte gäbe, würden gleichwohl nicht genug Stellen für Unterrichts- und Betreuungspersonal vorgehalten. Die gemeinsame Beschulung und Unterweisung behinderter und nicht-behinderter Jugendlicher würde so auf dem Rücken der betroffenen Lern- und Beratungskräfte ausgetragen.

Es sei geradezu fahrlässig, die bestehenden **Spezialeinrichtungen** zu zerschlagen und die Arbeit der dort meist mit großem Engagement tätigen Fachkräfte zu diffamieren, solange keine gleichwertig erfolgreichen Inklusionsangebote erprobt und umgesetzt seien. Dies jedenfalls ist die nachvollziehbare Position des BMAS. Sie ist vor allem eines: realitätsgerecht – und sie entspricht der Einstellung der Schüler wie der Lehrkräfte an Sonderschulen.

* Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 6.2.4.7.

Der Dortmunder Berufspädagoge Horst Biermann bringt es auf den Punkt: Die berufliche Erstausbildung wird mindestens zur Hälfte von Wirtschaftsunternehmen getragen. Die Auszubildenden stehen in einem festen Ausbildungs-Vertragsverhältnis mit den Betrieben, die Wirtschaftskammern sind für die Prüfungsdurchführung verantwortlich. Auf diese Institutionen ist nur begrenzt Einfluss auszuüben, zumal wirtschaftliche Zielsetzungen und Kalküle die Ausbildungsentscheidungen dominieren.

Inklusion darf aber auch nicht zu Lasten der nicht-behinderten Kinder und Jugendlichen gehen. Werden Lernprozesse anhaltend gestört, muss abgewogen werden. Es hat keinen Sinn, vom Leitziel Inklusion nur auf die Beteiligungsrechte behinderter Kinder und Jugendlicher zu schließen. Innere Ausgrenzung der behinderten Mitschüler ist eine denk- und beobachtbare Folge von »Zwangsinclusionen um jeden Preis«! Und es ist nicht sinnvoll, die Bedingungen schulischen Lernens um der Inklusion willen den nicht-behinderten Jugendlichen zu verschlechtern, auch wenn sie im schulischen Zusammenleben mit behinderten Mitschülern menschlich und sozial durchaus gewinnen. Und schließlich geht es nicht allein um (schon) behinderte Kinder und Jugendliche, sondern beispielsweise auch um die rund 350.000 Jugendlichen, die sich im so genannten **Übergangssystem** befinden (Hohbein 2011), sich mit Ersatzangeboten wie BVJ abgespeist fühlen und der Gefahr ausgesetzt sind, über den verpatzten Einstieg in eine Berufskarriere dauerhaft Probleme mit der Berufstätigkeit zu behalten. Sie steuern durchaus auf eine psychische Beeinträchtigung zu und nähern sich so womöglich dem Personenkreis der psychisch chronisch kranken Erwerbspersonen.

1.5 Worauf sollte sich »Inklusion in der beruflichen Bildung und Rehabilitation« konzentrieren?

Der »große Wurf« ist nicht zu erwarten – Inklusion lässt sich nicht dekretieren.

Vielmehr gilt es mit Blick auf das große Ziel die anstehenden Schritte sorgfältig zu planen, in aller Gründlichkeit auszuführen und Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zeitnah zu ermitteln. Die Evaluationsergebnisse müssen unverzüglich an die operativ Handelnden und die institutionell Verantwortlichen im Wege des Monitoring rückgemeldet werden.

Um es noch einmal hervorzuheben: Inklusion bedeutet nicht unbedingt gemeinsame Beschulung und gemeinsame Ausbildung behinderter und nicht-behinderter Jugendlicher. Zunächst ist zu fragen, an welcher Stelle und wodurch Entwicklungsmöglichkeiten behinderter Jugendlicher eingeschränkt oder gar zunichte gemacht werden. Wenn beispielsweise stark sehbehinderte Schüler Mühe haben, dem Unterricht zu folgen, muss nach den Gründen gesucht werden – und zwar unabhängig davon, ob diese Schüler in einer Regelklasse oder einer »Inklusionsklasse« unterrichtet werden. Inklusion bedeutet hier, solche Bedingungen zu schaffen, die etwaige Hemmnisse beseitigen und dem Einzelnen die Chance bieten, einem Regelschüler gleich, eine betriebliche oder auch außerbetriebliche Ausbildung zu absolvieren und mit einer erfolgreichen Kammerprüfung abzuschließen.

Die Möglichkeiten einer besonderen, kompensatorischen Förderung auszuloten, bieten die Vorgaben der §§ 64–66 BBiG bzw. §§ 42 k–m HwO (siehe auch Anhang II). Die drei §§ sind daher in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben.